

Anwendung der Sondervorschriften 6.8.4 b) "Ausrüstung (TE)"

Allgemeine Erläuterungen

Auch wenn bei einigen Sondervorschriften (z.B. "wenn", "oder", "sofern") die Forderungen der Vorschrift körperlich nicht vorhanden sind, wird der alphanumerische Code der Sondervorschrift im Änderungsbescheid angegeben. Über die Kennzeichnung nach 6.8.2.5.2 RID entscheidet der Betreiber.

Beispiel: TE 5

Sondervorschriften						
Folgende Sondervorschriften sind anwendbar, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 bei einer Eintragung angegeben sind.						
1	2	3	4	5	6	7
TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE1	(gestrichen)					
TE2	(gestrichen)					

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE3	Tanks müssen zusätzlich folgenden Vorschriften entsprechen: Die Heizeinrichtung darf nicht bis ins Innere des Tankkörpers führen, sondern muss außen am Tankkörper angebracht sein. Ein zur Entleerung des Phosphors dienendes Rohr darf jedoch mit einem Wärmemantel versehen sein. Die Heizeinrichtung dieses Mantels muss so eingestellt sein, dass ein Überschreiten der Temperatur des Phosphors über die Beladetemperatur des Tankkörpers verhindert wird. Die anderen Rohre müssen in den oberen Teil des Tankkörpers führen; die Öffnungen müssen oberhalb des höchstzulässigen Standes des Phosphors liegen und unter verriegelbaren Kappen vollständig verschließbar sein. Der Tank muss mit einer Messeinrichtung zum Nachprüfen des Phosphorstandes versehen sein und, wenn Wasser als Schutzmittel verwendet wird, mit einem festen Zeichen, das den höchstzulässigen Wasserstand anzeigt.	4.2 / I, 1381	PHOSPHOR WEISS oder GELB, TROCKEN	L10DH(+)	TE21, TE22	Angabe in Änderungsbescheid.
		4.2 / I, 1381	PHOSPHOR WEISS oder GELB, UNTER WASSER oder IN LÖSUNG		TE21, TE22	
		4.2 / I, 2447	PHOSPHOR, WEISS oder GELB, GESCHMOLZEN		TE21, TE22	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE4	Tankkörper müssen mit einer wärmeisolierenden Schutzeinrichtung aus schwer entzündbaren Werkstoffen versehen sein.	4.1 / III, 2304	NAPHTHALEN, GESCHMOLZEN	LGBV	TE6	Bei (+) nur in Änderungsbescheid.
		4.1 / III, 2448	SCHWEFEL, GESCHMOLZEN	LGBV(+)	TE6	Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
		4.1 / II, 3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM ZUSTAND, N.A.G	LGBV	TE6	
		4.1 / III, 3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM ZUSTAND, N.A.G.		TE6	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE5	Wenn Tankkörper mit einer wärmeisolierenden Schutzeinrichtung versehen sind, muss diese aus schwer entzündbaren Werkstoffen bestehen.	4.3 / I, 1389	ALKALIMETALLAMALGAM, FLÜSSIG	L10BN(+)	TT3, TM2	Angabe in Änderungsbescheid.
		4.3 / I, 1391	ALKALIMETALLDISPERSION oder ERDALKALIMETALLDISPERSION		TT3, TM2	
		4.3 / I, 1392	ERDALKALIMETALLAMALGAM, FLÜSSIG		TT3, TM2	
		4.3 / I, 1407	CAESIUM	L10CH(+)	TE21, TE22, TT3, TM2	
		4.3 / I, 1415	LITHIUM	L10BN(+)	TT3, TM2	
		4.3 / I, 1420	KALIUMMETALLEGIERUNGEN, FLÜSSIG		TT3, TM2	
		4.3 / I, 1421	ALKALIMETALLEGIERUNG, FLÜSSIG, N.A.G.		TT3, TM2	
		4.3 / I, 1422	KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN, FLÜSSIG		TT3, TM2	
		4.3 / I, 1423	RUBIDIUM	L10CH(+)	TE21, TE22, TT3, TM2	
		4.3 / I, 1428	NATRIUM	L10BN(+)	TT3, TM2	
		4.3 / I, 2257	KALIUM		TT3, TM2	
		4.3 / I, 3401	ALKALIMETALLAMALGAM, FEST		TT3, TM2	
		4.3 / I, 3402	ERDALKALIMETALLAMALGAM, FEST		TT3, TM2	
		4.3 / I, 3403	KALIUMMETALLEGIERUNGEN, FEST		TT3, TM2	
		4.3 / I, 3404	KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN, FEST		TT3, TM2	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE6	Die Tanks dürfen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die so ausgelegt ist, dass eine Verstopfung durch den beförderten Stoff ausgeschlossen und ein Freiwerden und der Aufbau eines Über- oder Unterdrucks im Innern des Tankkörpers verhindert wird.	4.1 / III, 2304	NAPHTHALEN, GESCHMOLZEN	LGBV	TE4	Bei (+) nur in Änderungsbescheid.
		4.1 / III, 2448	SCHWEFEL, GESCHMOLZEN	LGBV(+)	TE4	
		4.1 / II, 3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM	LGBV	TE4	Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid.
		4.1 / III, 3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM		TE4	Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
		9 / III, 3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes	LGAV	TE14, TE24	
TE7	Die Entleerungseinrichtungen der Tankkörper müssen mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, von denen der erste aus einer inneren Absperreinrichtung mit einem Schnellschlussventil einer genehmigten Bauart und der zweite aus einer äußeren Absperreinrichtung am Ende jedes Auslaufstutzens besteht. Am Ausgang beider Absperreinrichtungen ist ein Blindflansch oder eine gleich wirksame Einrichtung anzubringen. Wenn die Schlauchanschlüsse weggerissen werden, muss die innere Absperreinrichtung mit dem Tankkörper verbunden und geschlossen bleiben.	5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid aber höchstens 70% Wasserstoffperoxid	L4BV(+)	TC2, TE8, TE9, TE16, TT1	Angabe in Änderungsbescheid.

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE8	Die Schlauchanschlüsse der Tanks müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, die keine Zersetzung des Wasserstoffperoxids verursachen.	5.1 / II, 2014	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 20% aber höchstens 60% Wasserstoffperoxid (Stabilisierung nach Bedarf)	L4BV(+)	TC2, TE11, TT1	Bei (+) nur in Änderungsbescheid. Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
		5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid aber höchstens 70% Wasserstoffperoxid		TC2, TE7, TE9, TE16, TT1	
		5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid	L4DV(+)	TC2, TE9, TE16, TT1	
		5.1 / III, 2984	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 8%, aber weniger als 20% Wasserstoffperoxid (Stabilisierung nach Bedarf)	LGBV	TC2, TE11, TT1	
		5.1 / II, 3149	WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG, STABILISIERT mit Säure(n), Wasser und höchstens 5% Peressigsäure	L4BV(+)	TC2, TE11, TT1	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE9	Die Tanks sind oben mit einer Verschlusseinrichtung zu versehen, die so beschaffen sein muss, dass sich im Innern des Tankkörpers kein Überdruck infolge der Zersetzung der beförderten Stoffe bilden kann und das Ausfließen von Flüssigkeit und das Eindringen fremder Substanzen ins Innere des Tankkörpers verhindert wird.	5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid aber höchstens 70% Wasserstoffperoxid	L4BV(+)	TC2, TE7, TE8, TE16, TT1	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid	L4DV(+)	TC2, TE8, TE16, TT1	
		5.1, 2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heisse konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80%, aber höchstens 93%	LGBV (+)	TC3, TE9, TE10, TA1	
TE10	Die Verschlusseinrichtungen der Tanks müssen so hergestellt sein, dass während der Beförderung keine Verstopfung der Einrichtungen durch den fest gewordenen Stoff möglich ist. Sind die Tanks mit einem wärmeisolierenden Stoff umgeben, so muss dieser aus anorganischem Material bestehen und vollständig frei von brennbaren Stoffen sein.	5.1, 2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heisse konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80%, aber höchstens 93%	L4BV (+)	TC3, TE9, TE10, TA1	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.1 / II, 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig	LGAV(+)	TE23 , TA1 , TA3	
		5.1 / II, 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, fest	SGAV(+)	TE23 , TA1 , TA3	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE11	Die Tankkörper sowie ihre Bedienungsausrüstungen müssen so beschaffen sein, dass das Eindringen fremder Substanzen ins Innere des Tankkörpers, das Ausfließen von Flüssigkeit und die Entstehung eines gefährlichen Überdrucks im Innern des Tankkörpers infolge Zersetzung der beförderten Stoffe verhindert wird. Ein Sicherheitsventil, welches das Eindringen fremder Substanzen verhindert, erfüllt diese Vorschrift ebenfalls.	8 / II, 1791	HYPOCHLORITLÖSUNG	L4BV(+)		Bei (+) nur in Änderungsbescheid. Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
		8 / III, 1791	HYPOCHLORITLÖSUNG			
		8 / II, 1908	CHLORITLÖSUNG			
		8 / III, 1908	CHLORITLÖSUNG			
		5.1 / II, 2014	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 20% aber höchstens 60% Wasserstoffperoxid (Stabilisierung nach Bedarf)		TC2, TE8, TT1	
		5.1 / III, 2984	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 8%, aber weniger als 20% Wasserstoffperoxid (Stabilisierung nach Bedarf)	LGBV	TC2, TE8, TT1	
		5.1 / II, 3149	WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG, STABILISIERT mit Säure(n), Wasser und höchstens 5% Peressigsäure	L4BV(+)		
TE12	Die Tanks müssen mit einer wärmesolierenen Schutzeinrichtung nach Absatz 6.8.3.2.14 versehen sein. Wegen des Textumfangs, weiteren Text der Sondervorschrift bitte aus dem RID entnehmen.	5.2, 3109	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG	L4BN(+)	TE12, TA2, TM4	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.2, 3110	ORGANISCHES PEROXID TYP F, FEST	S4AN(+)	TE12, TA2, TM4	

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE13	Die Tanks müssen mit einer Wärmeisolierung sowie einer außen angebrachten Heizausrüstung versehen sein.	8 / I, 1829	SCHWEFELTRIOXID, STABILISIERT	L10BH	TE22, TT5, TM3	Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
TE14	Die Tanks müssen mit einer Wärmeisolierung versehen sein. Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der Höchsttemperatur liegt, für die der Tank ausgelegt ist.	9 / III, 3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.)	LGAV	TE6, TE24	Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
TE15	(gestrichen)					

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE16	Nur für Kesselwagen! Kein Teil des Kesselwagens darf aus Holz bestehen, es sei denn , dieses ist mit einem geeigneten Überzug geschützt.	5.1 / I, 1745	BROMPENTAFLUORID	L10DH	TE22	Bei (+) nur in Änderungsbescheid. Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
		5.1 / I, 1746	BROMTRIFLUORID	L10DH	TE22	
		5.1 / I, 1873	PERCHLORSÄURE, mit mehr als 50 Masse- %, aber höchstens 72 Masse-% Säure	L4DN(+)		
		5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid aber höchstens 70% Wasserstoffperoxid	L4BV(+)	TC2, TE7, TE8, TE9, TT1	
		5.1 / I, 2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid	L4DV(+)	TC2, TE8, TE9, TT1	
		5.1 / I, 2495	IODPENTAFLUORID	L10DH	TE22	
TE17	Nur für abnehmbare Tanks! Für abnehmbare Tanks ¹⁷⁾ gelten folgende Vorschriften: a) sie sind auf den Wagengestellen so zu befestigen, dass sie sich nicht verschieben können; b) sie dürfen nicht durch Sam- melrohre miteinander verbunden sein; c) wenn sie gerollt werden können, müssen die Ventile mit Schutz- kappen versehen sein.	8 / I, 1052	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI	L21DH(+)	TC1, TE21, TE22, TT4, TM3, TM5	
		8 / I, 1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85% Fluorwasserstoff	L21DH(+)	TC1, TE17, TE21, TT4, TM3, TM5	
		8 / II, 1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit höchstens 60% Fluorwasserstoff	L4DH	TE21, TT4	
		8 / II, 2817	AMMONIUMHYDROGENDIFLUORID, LÖSUNG	L4DH	TE21, TT4	
		8 / II, 2817	KALIUMHYDROGENDIFLUORID, LÖSUNG	L4DH	TE21, TT4	
TE18	(bleibt offen)					

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE19	(bleibt offen)					
TE20	Ungeachtet der anderen Tankcodierungen, die unter der Tankhierarchie im rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 zugelassen sind, müssen Tanks immer mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet sein.	9 / III, 2211	SCHÄUMBARE POLYMERKÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend	SGAN		Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
TE21	Die Verschlüsse der Tanks müssen durch eine verriegelbare Kappe geschützt sein.		TE 21 ist für über 240 Stoffe gültig, Aufzählung nicht sinnvoll.	L4DH L10CH L10CH(+) L10DH L10DH(+) L15CH L15DH(+) L21DH L21DH(+) S10AH	Wegen der Viel- zahl der Stoffe ist keine Angabe möglich.	Bei (+) nur in Änderungsbescheid. Bei Stoffen gemäß Tabelle A: Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE22	<p>Um bei einem Auflaufstoß oder Unfall das Schadensausmaß zu reduzieren, müssen Kesselwagen für Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden, und Gase sowie Batteriewagen eine Energie in Höhe von mindestens 800 kJ je Wagenende durch elastische oder plastische Verformung definierter Bauteile des Untergestells oder ähnlicher Verfahren (z.B. Einsatz von Crashelementen) aufnehmen können. Die Ermittlung der Energieaufnahme bezieht sich auf einen Auflauf in einem geraden Gleis.</p> <p>Die Energieaufnahme durch plastische Verformung darf erst bei Bedingungen erfolgen, die außerhalb des normalen Eisenbahnbetriebs (Auflaufgeschwindigkeit ist größer 12 km/h oder die Einzelpufferkraft ist größer als 1500 kN) liegen.</p> <p>Bei der Energieaufnahme bis höchstens 800 kJ je Wagenende darf es zu keiner Krafteinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer sichtbaren, bleibenden Verformung des Tankkörpers führen kann.</p> <p>Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn die Punkte 1.4 und 1.1.6 des UIC-Merkblattes 573¹⁹⁾ für den Bau von Kesselwagen) angewendet werden.</p> <p>¹⁹⁾ Ab 1. Oktober 2008 anwendbare 7. Ausgabe des UIC-Merkblattes.</p>		Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten.			Bei (+) nur in Änderungsbescheid.
			Stoffe der Klasse 3 bis 8, die in der Spalte 12 nebenstehende Tankcodierung aufweisen.	L15CH L15DH L21DH		Angabe in Änderungsbescheid. Kennzeichnung entscheidet Betreiber.
			Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten.			Bei Gasen der Klasse 2 nur in Änderungsbescheid.
			Stoffe der Klasse 3 bis 8, die in der Spalte 12 nebenstehende Tankcodierung aufweisen.	L10BH L10CH L10DH		Die Allgemeinverfügung für die "Umrüstung von Gefahrgutkesselwagen mit Energieverzehrelementen gemäß der Sondervorschrift TE 22 RID" vom 08.02.2006 ist zu berücksichtigen.

Eisenbahn-Bundesamt

TE	Ausrüstung	KI / VG UN-Nr.	Offizielle Benennung	Tankcode	Weitere Sonder- vorschriften	Bemerkungen
TE23	Die Tanks müssen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die so ausgelegt ist, dass eine Verstopfung durch den beförderten Stoff ausgeschlossen und ein Freiwerden und der Aufbau eines Über- oder Unterdrucks im Innern des Tankkörpers verhindert wird.	5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, flüssig	LGAV (+)	TE10, TA1, TA3	Angabe in Änderungsbescheid.
		5.1 / II 3375	AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, fest	SGAV(+)	TE10, TA1, TA3	
TE24	(gestrichen)					
TE25	Tankkörper von Kesselwagen müssen zur Verhinderung von Überpufferungen und Entgleisungen oder notfalls zur Begrenzung der Schäden bei Überpufferungen zusätzlich durch mindestens eine der nachfolgenden Maßnahmen geschützt sein: a) Überpufferungsschutzeinrichtung: Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss die Anbringung von Puffern, die im UIC-Merkblatt 573 ¹⁹⁾ (Technische Bedingungen für den Bau von Kesselwagen) vorgesehen sind, ermöglichen und darf für Wartungsarbeiten kein Hindernis darstellen. b) Erhöhung der Wanddicke der Tankböden (mind. 12 mm); bei UN 1017, UN 1749, 2189, UN 2901, UN 3057 mind. 18 mm. UN c) Sandwich-Cover an den Tankböden. d) Schutzschild an jedem Wagenende. ¹⁹⁾ Ab 1. Oktober 2008 anwendbare 7. Ausgabe des UIC-Merkblattes.	2 / 1017	CHLOR	P22DH	TE 22	Nachrüstungen nur auf Antrag beim EBA.
		2 / 1749	CHLORTRIFLUORID	P30BH		
		2 / 2189	DICHLORSILAN	P10BH		
		2 / 2901	BROMCHLORID	P10BH		
		2 / 3057	TRIFLUORACETYLCHLORID	P13BH		
		2 / 3057	TRIFLUORACETYLCHLORID	P15BH (mit Wärme- isolierung)		

¹⁷⁾ Wegen der Begriffsbestimmung für abnehmbare Tanks siehe Abschnitt 1.2.1.